

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

An die örtlichen Träger der
Eingliederungshilfe

Förderrichtlinie zur modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die praktische Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) begleitet uns nunmehr seit dem Ende des vergangenen Jahres.

Mit der Ihnen bereits durch Ihren kommunalen Spitzenverband übersandten Richtlinie zur Förderung von regionalen Projekten in den Bundesländern zur „modellhaften Erprobung der zum 01. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG“ (im Bundesanzeiger am 29. Juni 2017 veröffentlicht – BAnz AT 29.06.2017 B4) will das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die materiell-rechtliche Anwendung der künftigen Vorschriften und ihre praktischen Auswirkungen noch vor dem Inkrafttreten zum 01.01.2020 (Inkrafttreten der Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis zum 01.01.2023) modellhaft bei ausgewählten Leistungsträgern erproben.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert daher in den Jahren 2017 bis 2021 im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden, hier in Thüringen dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, entsprechende Projekte einer begrenzten Anzahl von ausgewählten Trägern der Eingliederungshilfe.

Parallel zur regulären Anwendung geltender Vorschriften sollen die Leistungsträger einen „repräsentativen Fallbestand“ aus ihrem Zuständigkeitsbereich spiegelbildlich auch nach den Vorschriften des künftigen Rechts zum Beispiel „virtuell“ bearbeiten (modellhafte Fallbearbeitung).

Nach derzeitigem Sachstand geht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von einem Gesamtfördervolumen von mindestens 20.000.000 Euro aus (ohne Overhead, Evaluation und ergänzender Einbeziehung des leistungsberechtigten Personenkreises). Für Thüringen stehen entsprechend des in der Anlage der Förderrichtlinie ausgewiesenen Anteils von 6,56 % der Gesamtmittel voraussichtlich etwa 1.312.000 Euro zur Verfügung.

Bei dem aufgestellten Verteilerschlüssel handelt es sich jedoch ausdrücklich um Orientierungswerte, von denen nach erfolgter Gesamtschau der eingehenden Anträge abgewichen werden kann.

Die Ministerin

Heike Werner

Ihr Ansprechpartner:
Daniel Eberhardt

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 3811 233
Telefax +49 (361) 57 3811 820

Daniel.Eberhardt@
tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
23-1165/8-29-39247/2017

Erfurt
19. Juli 2017



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Wie bereits in verschiedenen gemeinsamen Gremien auf Landesebene kommuniziert, möchte ich Ihnen, als örtliche Träger der Eingliederungshilfe, eine Antragsstellung empfehlen.

Die vollständig durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanzierte personelle Unterstützung ist aus hiesiger Sicht eine große Chance bei der fachlichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in den kommenden Jahren, gerade auch im Hinblick auf die vor uns stehenden Aufgaben im Zusammenhang mit den Verhandlungen zum neuen Landesrahmenvertrag, dem Verpreislichungsprozess im Rahmen des ITP etc.

Insbesondere die von einer Vielzahl von Kommunen bereits geleisteten umfangreichen Vorarbeiten mit der Einführung des Bedarfsermittlungsverfahrens in diesem Prozess stellen für den Bund und die anderen Länder wertvolle Erfahrungen dar, die hier eingebracht werden können und insofern bereits wesentliche Regelungsbereiche, die laut Förderrichtlinie untersucht werden sollen, abdecken.

Diesen Vorsprung vor anderen Ländern sollten wir nutzen, zumal die noch nicht abschließende Mittelzuweisung auf die einzelnen Länder die Möglichkeit bietet, auch einen höheren Anteil am Fördervolumen, über die prognostizierten 6,56 % hinaus, erhalten zu können.

Eine Verringerung bzw. Nichtinanspruchnahme des Fördervolumens und somit ein Abfluss von Fördermitteln in andere Länder wäre unter Berücksichtigung der Vollfinanzierung im Rahmen der Förderrichtlinie hingegen äußerst bedauerlich.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen möchte ich an dieser Stelle für ein möglichst zahlreiches Stellen von Fördermittelanträgen bis spätestens zum **30. September 2017** werben.

Für Fragen zum Antragsverfahren stehen Ihnen Frau Riehm (Ina.Riehm@tmasgff.thueringen.de; 0361-573811230) und Herr Eberhardt (Daniel.Eberhardt@tmasgff.thueringen.de; 0361-573811233) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Da es sich um eine Förderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales handelt und dieses daher auch abschließend über die Bewilligung der Anträge befindet, hat der Bund für fachliche Rückfragen eine spezielle Beratungsmöglichkeiten eingerichtet.

Die mit der Umsetzung der Förderrichtlinie beauftragte Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) ist unter (mrp@gsub.de; 030 – 28409299) zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Werner